

1/SN-98/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/652-I/7/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 15. März 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden.

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

fr. Pombur

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	<i>M</i> .GE 9
Datum:	16. MRZ. 1988
Verteilt	<i>16.3.1988</i> <i>Redner</i>

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 12.2.1988, GZ 921.000/3-II/A/1/88, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. LAUSCHA

Verteilt
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/652-I/7/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 15. März 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden.

An das
Bundeskanzleramt

1010 W i e n

zu GZ 921.000/3-II/A/1/88 vom 12.2.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 9 (§ 26 Abs. 3 GG)

Es erscheint zweckmäßiger und überdies für den Beamten günstiger, die Möglichkeit des Austretens aus dem Bundesdienstverhältnis unter Wahrung des Abfertigungsanspruches nicht an eine Frist von zwei, sondern an eine Frist von drei Jahren zu binden; dies deshalb, als in der Praxis die meisten Beamten im Anschluß an den Urlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes einen zweijährigen Karenzurlaub nach § 75 BDG 1979 konsumieren und diesen Beamten zum im Gesetzentwurf angesprochenen Termin noch keine Entscheidung über die allfällige Auflösung ihres Dienstverhältnisses zumutbar erscheint.

- 2 -

Zu Art. III Z. 3 (§ 54 Abs. 3 Pensionsgesetz 1965)

Nach dem nunmehr geplanten Wortlaut kann der Beamte die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten nur dann ausschließen, wenn er hierfür einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten hat, also nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Bund hierfür keinen Überweisungsbetrag erhält. Da jedoch die Leistung des Überweisungsbeitrages erst nach Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten erfolgt, kann die Frage, ob überhaupt für eine Vordienstzeit ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist, erst nach Einlangen des Leistungsangebotes des Versicherungsträgers beurteilt werden. Nach dem geplanten Gesetzeswortlaut besteht daher die Gefahr (insbesondere bei Auslandszeiten), daß der Ausschluß der Anrechnung von Vordienstzeiten sich erst nachträglich als rechtswidrig bzw. unzulässig darstellt.

Es erscheint daher erforderlich, § 54 Abs. 3 Pensionsgesetz in der derzeitigen Fassung zu belassen, wobei nicht verkannt wird, daß auch die derzeit geltende Fassung für den Beamten einen Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der Leistung des Überweisungsbetrages in sich birgt.

Abschließend ist auf folgendes hinzuweisen:

In Artikel I Z. 4 (§ 5 Abs. 2 GG) und in Artikel III Z. 2 (§ 17 Abs. 5 Pensionsgesetz) bestehen jeweils in den Ziffern 3 und 6 sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Regelungen für die Berechnung der Einkünfte der Präsenz- bzw. Zivildienstleistenden.

Während in Z. 3 die an Präsenzdienstleistende gewährte Verpflegung für die Berechnung der Einkünfte herangezogen wird, scheint ein solcher Begriff in Z. 6 (Einkünfte von

- 3 -

Zivildienstleistenden) nicht auf.

Darüberhinaus bewirkt der Wortlaut der Z. 6 eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichheit bei der Berechnung der Einkünfte von Zivildienstleistenden, je nachdem ob diese ihre Arbeitskleidung als Sachleistung zur Verfügung gestellt oder in Form von "Barbezügen" vergütet bekommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. LAUSCHA